OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700328/2/BP/SA

Datum:
Linz, 5. September 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A K, vertreten durch die V, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 4. August 2017, GZ: VStV/917300779869/2017, wegen einer Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die im angefochtenen Bescheid verhängte Geldstrafe auf 50 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Juli 2017, GZ: VStV/917300779869/2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – (SPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei zunächst folgenden Tatvorwurf an:
„1. Sie haben am 08.02.2017, von 18:22 Uhr bis 18:24 Uhr in L, B 3-6, "K" durch das unten beschriebene Verhalten berechtigtes Ärgernis erregt und damit die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben an einem Raufhandel zwischen Afghanen und Irakern tätlich teilgenommen bei dem ca. 10 Personen aktiv involviert waren und mehrere Polizeistreifen sowie Rettungsfahrzeuge erforderlich waren um die Situation zu befrieden und abzuarbeiten.“

I.2. Gegen diese Strafverfügung brachte der Bf einen rechtzeitig erhobenen Einspruch vom 24. Juli 2017 ein, in dem er wie folgt ausführt:
„Zunächst geben wir bekannt, dass K A ein unbegleiteter minderjähriger Fremder ist. Seine Obsorge liegt beim Magistrat Linz. Durch eine Rahmenvereinbarung iVm einer Betreuungsvereinbarung wurde die gesetzliche Vertretung für K A an die V OÖ übertragen. Juristinnen des U.projektes der V sind bevollmächtigt, K A rechtlich zu vertreten. Hierzu legen wir die Betreuungsvereinbarung sowie die Vollmacht vor.

(...)

Herr K A sieht im Nachhinein ein, dass er ein falsches Verhalten setzte, jedoch bestreitet er den Streit begonnen zu haben. Er habe nur sich und seinen Freund beschützen wollen, weshalb er auch verletzt wurde. Die verursachte Lärmbelästigung als auch die Störung der öffentlichen Ordnung tun ihm leid und bereut er die Taten zutiefst.
In diesem Sinne wird ersucht, die Übertretungen zu entschuldigen. Für sein falsches Verhalten möchte der K A eine Strafe leisten, jedoch wird ersucht, die Strafe zu verringern, bzw. im höchstmöglichen Ausmaß herunter zu setzen.

K A ist Asylsuchender in Österreich. Als U in einem V-projekt erhält er monatlich eine Zuwendung der Grundversorgung in der Höhe von € 210,-. Auch aus diesem Grund ist die festgelegte Geldstrafe viel zu hoch bemessen. Mit der finanziellen Unterstützung muss er seine Lebenserhaltungskosten finanzieren. Nur die Unterkunft wird ihm zur Verfügung gestellt. Um sich weiterhin den Bedarf an Nahrung und Körperhygieneartikel decken zu können, kann er nicht viel Geld entbehren. Es wird ersucht, die Strafe zu verringern, bzw. im höchstmöglichen Ausmaß herunter zu setzen.
In eventu, wird um die Zustimmung einer Ratenzahlungsvereinbarung ersucht um dringende Bedürfnisse des A K nicht zu gefährden. Als Angebot einer monatlichen Zahlung der Strafe, würde der Minderjährige einem Betrag von € 10,00 zustimmen. Alles darüber Hinausgehende würde Einbußen bei den Nahrungsmitteln für ihn bedeuten.“

I. 3. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. August 2017, GZ: VStV/917300779869/2017, wurde dem oa. Einspruch des Beschwerdeführers insofern Folge gegeben, als dass die Geldstrafe mit 70 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 1 Tag 11 Stunden neu bemessen wurde.

Begründend wird dabei Nachstehendes ausgeführt:
„Aufgrund des eingebrachten Einspruches, mit welchem die Bemessung der Strafe in Beschwerde gezogen worden war, war zu prüfen, ob die Bestimmung des § 19 VStG eingehalten wurde.
Die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat (Landespolizeidirektion OÖ), gelangte zur Ansicht, dass sie bei der Bemessung der Strafe, die mit der Tat verbundenen Schädigung bzw. Gefährdung des Rechtsschutzinteresses und die sonstigen nachteiligen Folgen als Grundlage richtig angenommen hat.
Bei der Überprüfung der Strafhöhe wurden das Ausmaß des Verschuldens und auch der Umstand, dass Ihnen der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugute kommt, gewertet und somit die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen.
Ihre Ausführungen im Einspruch waren somit geeignet, eine Herabsetzung der Strafe zu rechtfertigen. Eine weitere Herabsetzung der Strafe war jedoch nicht möglich.

Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet."

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 24. August 2017, in der er Nachstehendes ausführt:
„Gegen das Straferkenntnis der LP Oö vom 04.08.2017, VStV/917300779869/2017, zugestellt am 08.08.2017, betreffend die Verletzung des § 81 Abs 1 SPG vom 08.02.2017, erhebe ich in offener Frist Beschwerde und stelle den

ANTRAG

I.) das Verwaltungsgericht möge das Straferkenntnis ersatzlos beheben
in eventu
II.) die Strafhöhe verringern, bzw. im höchstmöglichen Ausmaß herunter zu setzen.

Die Beschwerde wird ua. wie folgt begründet:

„(...)

Herr K A sieht im Nachhinein ein, dass er ein falsches Verhalten setzte und an dem Streit teilgenommen habe. Er bestreitet den Streit begonnen und verursacht zu haben. Er habe nur sich und seinen Freund beschützen wollen und hat sich im Zuge der Auseinandersetzung nur gewehrt, weshalb er auch verletzt wurde. Die verursachte Lärmbelästigung als auch die Störung der öffentlichen Ordnung tun ihm leid und bereut er die Taten zutiefst.

In diesem Sinne wird ersucht, die Übertretungen zu entschuldigen. Für sein falsches Verhalten möchte der K A eine Strafe leisten, jedoch wird ersucht, die Strafe zu verringern, bzw. im höchstmöglichen Ausmaß herunter zu setzen.
Nach den VwGH vom 05.05.2014, ZI.: Ro 2014/03/0052 ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen ist, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde - nach dem
Schlusssatz des § 45 Abs 1 VStG - dem Beschuldigten in diesem Fall unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Gemäß § 19 VstG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Überdies sind nach den §§ 40 bis 46 die Erschwerungs- und Milderungsgründe, gegeneinander abzuwägen. Wobei die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten bei der Bemessung zu berücksichtigen sind.

K A ist Asylsuchender in Österreich. Als U in einem Vprojekt erhält er monatlich eine Zuwendung der Grundversorgung in der Höhe von € 210-. Auch aus diesem Grund ist die festgelegte Geldstrafe viel zu hoch bemessen. Mit der finanziellen Unterstützung muss er seine Lebenserhaltungskosten finanzieren. Nur die Unterkunft wird ihm zur Verfügung gestellt. Um sich weiterhin den Bedarf an Nahrung und Körperhygieneartikel decken zu können, kann er nicht viel Geld entbehren. Es wird ersucht, die Strafe zu verringern, bzw. im höchstmöglichen Ausmaß herunter zu setzen.
In eventu, wird um die Zustimmung einer Ratenzahlungsvereinbarung ersucht um dringende Bedürfnisse des A K nicht zu gefährden. Als Angebot einer monatlichen Zahlung der Strafe, würde der Minderjährige einem Betrag von € 10,00 zustimmen. Alles darüber Hinausgehende würde Einbußen bei den Nahrungsmitteln für ihn bedeuten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Mit Schreiben vom 28. August 2017 legte die Landespolizeidirektion Oberösterreich den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal im vorliegenden Fall keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Durchführung einer Verhandlung auch nicht beantragt wurde. Insbesondere aber richtet sich die vorliegende Beschwerde im Grunde lediglich gegen die Strafhöhe.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. bis I.4. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist völlig unbestritten, weshalb sich eine diesbezügliche Beweiswürdigung erübrigt.

III.

III.1. Gemäß § 81 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 61/2016, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört.

III.2. Wenn auch den Beschwerdeanträgen entnommen werden könnte, dass die ersatzlose Behebung des in Rede stehenden Straferkenntnisses bzw. die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens intendiert wird, ist darauf hinzuweisen, dass sich der unter Punkt I.2. dieses Erkenntnisses wiedergegebene Einspruch lediglich gegen Strafhöhe wendete, weshalb jene Strafverfügung betreffend die Tatbegehung per se schon in Rechtskraft erwachsen ist. Eine Beschwerde wäre sohin diesbezüglich als unzuolässig zurückzuweisen. Allerdings ist den Ausführungen in der Beschwerdebegründung klar zu entnehmen, dass – wie schon im Einspruch – die Herabsetzung der Strafhöhe intendiert ist, was sich allein schon daraus ergibt, dass der Bf die ausdrückliche Bereitschaft erklärt, eine Strafe zu leisten.

III.3.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.3.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die nicht einmal ein Fünftel des gesetzlichen Strafrahmens erreicht. Aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurde allerdings der Umstand, dass es sich beim Bf um einen Jugendlichen handelt, der

zudem vollumgänglich geständig ist, zu wenig berücksichtigt. Gleiches gilt für die zwar grundsätzlich zu bejahende spezialpräventive Komponente, der jedoch – angesichts der niedrigen Einkommensverhältnisse des Bf und mangels Unterstützung durch Erziehungsberechtigte – auch mit dem nunmehr gewählten Strafausmaß genüge getan wird.

Es war daher diesbezüglich eine Geldstrafe von 50 Euro zu verhängen und dazu angemessen auch die Ersatzfreiheitsstrafe zu reduzieren.

III.3.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.4. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe stattzugeben, ansonsten aber der angefochtene Strafbescheid zu bestätigen.

III.5.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.5.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde / der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich